Domherr D. Günther: Ich habe den Antrag des Herrn Secretair v. Biedermann so verstanden, daß er wünscht, es möge die Frage über das Deputationsgutachten getheilt werden. Das Gutachten S. 251 geht dahin, „dem Beschlusse der zweiten Kammer, die Angelegenheit der hohen Staatsregierung zur Erwägung zu empfehlen, beizutreten, jedoch in der Voraussetzung, daß dieser Beschluß die Erwägung beider soeben angedeuteten Vorschläge in sich fasse." Der Herr Antragsteller wünscht nun, daß die erste Frage darauf gerichtet werde, ob man dem gedachten Beschlusse der zweiten Kammer beitrete? Die zweite Frage würde darauf zu richten sein, ob die Abgabe an die Staatsregierung mit der Erklärung verbunden werden solle: man setze voraus, daß dieser Beschluß die Erwägung beider angedeuteten Vorschläge in sich fasse? Sollte nicht durch eine solche Theilung des Deputationsgutachtens das, was der Herr Präsident für nothwendig erachtet, mit dem, was der Antragsteller wünscht, vereinigt werden können? Es würde nämlich dann allerdings die Frage auf das Deputationsgutachten gestellt, aber so, daß dieses Gutachten in zwei Theile gespalten würde, wo es möglich bliebe, daß der eine Theil angenommen, der andere aber nicht angenommen würde.

Bürgermeister Hübler: Ich muß dagegen bemerken, daß der Beschluß der zweiten Kammer nicht dahin geht, die Petition simpliciter an die Staatsregierung abzugeben, sondern sie der hohen Staatsregierung zur Erwägung zu empfehlen. Er ist also ein ganz anderer, als wie ihn unsere Deputation in dem ersten Abschnitte ihres Gutachtens bezeichnet, und darum würde der kürzeste und sicherste Weg der Abstimmung wohl der von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagene sein. Die erste Frage würde mit dem Vorbehalte, auf den Antrag des Secretair v. Biedermann zurückzukommen, auf den Vorschlag unserer Deputation S. 252 zu richten sein. Wer der Ansicht des Secretair v. Biedermann beitritt, wird natürlich gegen das Deputationsgutachten stimmen müssen.

Vicepräsident v. Carlowitz: Das Bedenken, welches der letzte geehrte Sprecher gegen den Vorschlag des Herrn D. Günther darlegte, wollte auch ich bemerklich machen; denn, wie schon erwähnt, der Beschluß der jenseitigen Kammer geht weiter, als die Absicht, die Petition der Regierung zu übergeben. Ich bin daher folgender Ansicht. Ich glaube, es würde thunlich gewesen sein, nur eine einzige Frage zu stellen, und zwar auf das Deputationsgutachten, wenn nicht im Laufe der Verhandlung Secretair v. Biedermann mit einem Widerspruch aufgetreten wäre. Nachdem aber dies geschehen ist, läßt sich die Sache mit einer einzigen Frage nicht mehr erschöpfen; es werden jetzt zwei Fragen zu stellen sein, vorausgesetzt, daß die erste nicht bejaht wird, und zwar erstens auf das Deputationsgutachten in seinem vollen Umfange. Wird diese Frage bejaht, so fällt der Antrag der zweiten Kammer und mit ihm der Biedermann'sche. Würde diese Frage aber verneint, so würde eine zweite Frage auf den Beschluß der zweiten Kammer, für den Herr v. Biedermann stimmt, gerichtet werden müssen. Ich wiederhole nochmals, es hätte das Präsidium ganz Recht gehabt, nur eine Frage zu stellen, wenn nicht Secretair v. Biedermann sich gegen das Deputationsgutachten erklärt hätte. Materiell bin ich mit der Ansicht des Secretair v. Biedermann einverstanden; allain ich konnte gleichwohl seinen Antrag nicht unterstützen, weil ich an ihm auszusetzen hatte, daß zuvörderst das Deputationsgutachten zur Abstimmung gebracht werden muß und dieses auf einer Vorschrift der Landtagsordnung beruhende Vorrecht der Deputation ihr nicht durch Amendement und Kammerbeschluß entzogen werden kann.

Präsident v. Gersdorf: Wenn ich den Herrn Vicepräsidenten richtig verstand, so würde die erste Frage auf das Deputationsgutachten zu richten sein, aber nur durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Wenn dieses abgeworfen würde, so könnte Nichts übrig bleiben, als sogleich durch Namensaufruf zu fragen: will man sich dem Beschluß der zweiten Kammer anschließen? Ein Drittes findet hier nicht statt. Wenn der geehrte Antragsteller damit übereinstimmt, so würde ich zunächst fragen: ob die geehrte Kammer dem, was die Deputation beantragt, beitritt? — Der Deputationsantrag wird mit 18 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Gersdorf: Nun würde ich sofort den Namensaufruf darüber eintreten lassen: ob die geehrte Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer beistimmen wolle? — Es antworten hierauf mit Ja:

Vicepräsident v. Carlowitz, Secretair v. Biedermann, Secretair Bürgermeister Ritterstädt, D. Günther, D. v. Ammon, Decan Kutschank, D. Großmann, Bürgermeister Bernhardi, v. Zedtwitz, Bürgermeister Schill, Bürgermeister Hübler, v. Watzdorf, Bürgermeister Gottschald, Bürgermeister Starke, v. Posern, Graf Hohenthal-Püchau, Bürgermeister D. Groß, v. Thielau, v. Welck, Pflugk, v. Polenz, v. Schönfels, v. Metzsch, v. Friesen, v. Schönberg-Commerau, v. Lüttichau, D. Crusius, v. Heynitz, und Präsident v. Gersdorf. — Mit Nein: v. Nostitz und Graf Vitzthum.

Präsident v. Gersdorf: Die Frage ist also gegen 2 Stimmen bejaht worden.

(Die vorher abgetretenen königl. Commissarien treten wieder ein.)

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun Herrn D. Crusius zu ersuchen haben, uns mündlichen Vortrag zu erstatten über das allerhöchste Decret vom 8. Juni 1843 hinsichtlich eines Nachpostulats von 15,000 Thlr. aus den Cassenbeständen zu Verlegung des Convicts aus dem Mittelgebäude des Paulini.

Referent D. Crusius: Es wird der geehrten Kammer erinnerlich sein, daß bei Gelegenheit der Berathung des Decrets, die Cassenbestände und die Cassenüberschüsse betreffend, von Seiten der zweiten Kammer mehre Anträge beschlossen worden waren, welche sich theils auf die Verwaltung des Universitätsvermögens, theils auf die Mittheilungen über die damit im nahen Zusammenhange stehenden Stiftungen und deren Vermögen bezogen. Zwei dieser Anträge wurden sofort von der ersten Kammer anerkannt und man stimmte ihnen bei. Ein dritter Antrag, welcher hauptsächlich dahin gerichtet war, zu den Verwendungen

SLUB
Wir führen Wissen.